

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

- = **Summe der Einkünfte**
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b)
- Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3)

- Gesamtbetrag der Einkünfte** (§ 2 Abs. 3)
- Verlustabzug nach § 10d
- Sonderausgaben (§§ 10, 10c, 10a, 10b)
- außergewöhnliche Belastungen (§ 33 bis 33b)
- sonstige Abzugsbeträge (z. B. § 7 FördG)
- + Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b Satz 3)

- Einkommen** (§ 2 Abs. 4)
- **Freibeträge für Kinder** (§§ 31, 32 Abs. 6)
- **Härteausgleich** nach § 46 Abs. 3, § 70 EStDV

- = **zu versteuerndes Einkommen** (§ 2 Abs. 5)

Hinweis zur Günstigerprüfung:

Ist der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG günstiger als Kindergeld, dann wird der **Kinderfreibetrag** bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens **abgezogen** und gem. § 2 Abs. 6 S. 3 EStG das **Kindergeld** wieder **hinzugerechnet**.

Zu den Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG gehören:

- der Kinderfreibetrag i.H.v. **3.336 €** und
- der Betreuungsfreibetrag i.H.v. **1.464 €**

*(Werte Stand 2025), die **Freibeträge** gelten **für jedes** berücksichtigungsfähiges **Kind**

*Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Freibeträge.

Umkehrschluss: Die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Kindererziehung erfolgt demnach **entweder** durch den **Abzug** des **Kinder- und Betreuungsfreibetrages** oder durch die **Auszahlung des Kindesgeldes** (§ 31 EStG). Eine gleichzeitige Gewährung ist damit ausgeschlossen.

Daher wird in der Praxis zunächst allen Eltern das Kindergeld ausgezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung prüft dann das Finanzamt, ob die Gewährung der Freibeträge günstiger als das Kindergeld sind. Ist dies der Fall, dann muss das Kindergeld an das FA zurückgezahlt werden (§ 31 S. 4 EStG).

Voraussetzungen

Kinder werden gem. § 32 Abs. 1 EStG steuerlich anerkannt, wenn sie im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder sind. Dazu zählen:

-

Arbeitsauftrag:

Lesen Sie § 32 Abs. 3 bis 5, R 32.7-9 EStR und das BMF-Schreiben vom 08.02.2016 und beurteilen Sie, ob es sich in den folgenden Fällen, im Jahr 2025, um berücksichtigungsfähige Kinder handelt! (Die Angabe des Monats ist erforderlich!)

- a) Die am 02.02.2007 geborene Tochter Marlene des Ehepaars Muster-Rödel-Schwanitz lebt im Haushalt ihrer Eltern in Plauen.

-

-

- b) Der 20-jährige Sohn Toni des Ehepaars Muster-Vorpahl hat seine Berufsausbildung seit einem Jahr abgeschlossen. Seitdem ist er arbeitslos. Am 20.05.2025 wird er 21 Jahre alt.

-

-

c) Die 24-jährige Tochter eines Ehepaars studiert seit vier Jahren in Leipzig Jura. Sie hat keine eigenen Einkünfte.

d) Wie ist Fall c) zu beurteilen, wenn die Tochter am 17.08.2025 25 Jahre alt wird?

e) Der 22-jährige Felix ist Azubi in einer Bank. Er beendet seine Ausbildung am 30.06. Die Bank übernimmt ihn ab 01.07. als Bankkaufmann. Sein Ausbildungsgehalt beträgt 1.050 € monatlich und sein Gehalt als Angestellter 1.900 €.

-

-

f) Die 20-jährige Cora beginnt im Anschluss an eine abgeschlossene Lehre ein Studium. 2025 ist sie vom 01.04. bis zum 31.07. mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden als Bürokraft beschäftigt. In den Semesterferien übernimmt sie vom 01.08. bis zum 30.09. die Urlaubsvertretung für verschiedene Mitarbeiter in Vollzeit mit 40 Stunden wöchentlich. Am 01.11. ist Cora mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden als Verkaufshilfe tätig.

-

-

-

g) Der 23-jährige David beendet am 31.05. sein Studium. Er findet zunächst keine Festanstellung und übt bis zum 30.09. einen Minijob aus. Danach beginnt er ein zweites Studium.

-

-

-

h) Horst Muster-Hofmann studiert in Jena klassische Musik. Im Oktober 2025 hat er das 25. Lebensjahr vollendet. Er hat seinen Bundesfreiwilligendienst für die Dauer von 10 Monaten abgeleistet.

- i) Der 24-jährige Gustav ist geistig behindert. Er kann sich nicht selbst unterhalten und ist ständig auf die Hilfe seiner Eltern angewiesen. Durch einen Autounfall vor zwei Jahren trat die Behinderung ein.
- j) Wie ist Fall i) zu beurteilen, wenn der gleiche Sachverhalt gegeben ist, aber Gustav 26 Jahre alt ist und ein Vermögen i.H.v. 3 Mio. Euro besitzt?

k) Die Eheleute Muster-Vorpahl-Hofmann haben eine 20-jährige Tochter (Elena), welche im Juli 2024 ihre Abiturprüfung ablegt. Im August 2024 bewirbt sie sich um einen nächstmöglichen Ausbildungsbeginn. Im Januar erhält sie die schriftliche Zusage und beginnt ihre Ausbildung im August 2025.

-
-
-

Arbeitsauftrag:

Prüfen Sie in den folgenden Fällen, ob den Steuerpflichtigen in 2025 ein Kinderfreibetrag bzw. ein Betreuungsfreibetrag zusteht, und wenn ja, in welcher Höhe! (Nutzen Sie § 32 Abs. 6 EStG und die entsprechenden EStR ab R 32.12)

- a) Das Ehepaar Muster-Schröer, Fürstentum Zwickau, hat einen 23-jährigen Sohn, der in Freiberg Geologie studiert.

-
-

- b) Wie würden Sie den Fall a) beurteilen, falls der Sohn 24 Jahre alt wäre und sein Studium am 10.08.2025 abgeschlossen hätte?

-
-
-
-

- c) Wie würden Sie den Fall a) beurteilen, wenn das Ehepaar Muster-Schröer dauernd getrennt leben würde?

d) Ändert sich etwas an Fall a), wenn es sich um einen Adoptivsohn handeln würde?

e) Der 21-jährige Horst lebt bei seiner dauernd von ihrem Ehemann getrenntlebenden Mutter in Dresden. Er macht seine Ausbildung zum Automobilkaufmann. Sein Vater kommt den Unterhaltspflichten nicht nach.

1. Wem steht in welcher Höhe ein Kinderfreibetrag bzw. ein Betreuungsfreibetrag zu?

-
-
-

2. Was müsste die Mutter unternehmen, um den vollen Kinderfreibetrag bzw. Betreuungsfreibetrag zugerechnet zu bekommen?

f) Witwe Leonie hat eine 17-jährige Tochter, welche in ihrer Wohnung in Plauen lebt.

-

g) Herr Muster-Schramm hat einen 24-jährigen Sohn, der in Zwickau klassisches Ballett studiert. Seine Ehefrau Nisha aus Thailand wird erst in 2025 in seine vogtländische Einraumwohnung einziehen. Nisha hat ausschließlich thailändische Einkünfte.

-

-

-

-

h) Die Großeltern haben in 2025 von Januar bis Juli ihre 4-jährige Enkelin in ihren Haushalt aufgenommen. Die leiblichen Eltern des Kindes leben getrennt. Lediglich der Vater kommt seinen Unterhaltsverpflichtungen nach.

-

-

-

-

i) Für den 3-jährigen Sohn der deutschen Sabina ist die Vaterschaft amtlich nicht feststellbar

Wichtig:

- Der Kinder-FB kann auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn ein Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen im Wesentlichen (d.h. zu weniger als 75 %) nicht nachkommt.
 - Dafür ist ein Antrag mit einer Begründung notwendig.
- Für die Übertragung des Kinderfreibetrages bei Minderjährigen Kindern genügt es, dass das Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.
 - Der andere Elternteil kann dem widersprechen, wenn Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind selbst betreut.

Arbeitsauftrag:

Prüfen Sie, ob den Steuerpflichtigen in den folgenden Fällen Kindergeld zusteht, und wenn ja, in welcher Höhe! Nutzen Sie die Paragraphen 62 – 70 EStG!

- a) Das Ehepaar Muster-Müller aus Berlin hat zwei Kinder (5 und 10 Jahre), die im gemeinsamen Haushalt wohnen.
- b) Das Ehepaar Bochmann, Leipzig, hat einen 22-jährigen Sohn, der in München studiert.
- c) Wie würden Sie den Fall b) beurteilen, falls die Eltern dauernd getrennt wären und der Sohn bei seiner Mutter leben würde?
- d) Wie würden Sie Fall b) beurteilen, falls die Eltern getrennt leben würden und der Sohn in München studieren würde? Den Unterhalt hat der Vater bezahlt.
- e) Verändert sich die Beurteilung von Fall b), wenn der Sohn 24 Jahre alt wäre und sein Studium am 10.05.2025 beenden würde?
- f) Der polnische Grenzpendler und Witwer Juri arbeitet von Montag bis Sonntag in Zittau, am Sonntag fährt er nach Lrfztzschk (Polen) nach Hause. Seine Einkünfte unterlagen zu

100 % der deutschen Einkommensteuer und er hat einen Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG gestellt. Er hat das Sorgerecht für die 17-jährige Tochter Ludmilla, welche im gemeinsamen Haushalt von Vater Juri und den Großeltern in der Nähe von Zittau wohnt.

Exkurs Auslandskinder

Kinderfreibeträge kommen auch für nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder in Betracht **vorausgesetzt**, dass der **berechtigte** Steuerpflichtige **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** ist.

Ist dies der Fall, dann sind die Freibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG um die entsprechenden Ländergruppeneinteilungen zu ermäßigen.

Verständnisbeispiel:

Die Eheleute Muster-Kücük, Leipzig, welche nach § 26b EStG veranlagt werden, haben eine 14-jährige Tochter (Ela) und einen 10-jährigen Sohn (Oliver). Ela wohnt bei ihren Eltern in Leipzig, während Oliver bei seinen Großeltern in Ankara wohnt.

Ermitteln Sie die maximalen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG!

Wohnsitzstaat des Kindes

In voller Höhe	mit $\frac{3}{4}$	mit $\frac{1}{2}$	mit $\frac{1}{4}$
Belgien, Dänemark	Chile, Estland	Albanien	Ägypten, Algerien
Finnland, Frankreich	Slowakei, Portugal	Argentinien	Bangladesch
Grönland, Hongkong	Saudi-Arabien	Brasilien, China	Georgien, Kosovo
Irland, Italien, NL	Griechenland, Polen	Russland	Marokko, Nepal
ES, JAP, USA, CAN	Tschechien, Slowen.	Türkei, Weißrussl.	Republik Moldau

Der Härteausgleich

Der Härteausgleich ist ein Abzugsbetrag, die Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern, unter gewissen Voraussetzungen, steuerfrei stellt. Innerhalb des Härteausgleichs sind **zwei Grundfälle** zu unterscheiden:

- der Härteausgleich nach § 46 **Abs. 3** und
- der Härteausgleich nach § 46 **Abs. 5** EStG i.V.m. § 70 EStDV

Verständnisbeispiel nach Abs. 3:

Erzielt ein Arbeitnehmer neben seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit noch andere Einkünfte, die **nicht mehr als 410 €** betragen, dann werden diese Nebeneinkünfte vom Einkommen als Härteausgleich gem. § 46 Abs. 3 EStG wieder abgezogen.

Wichtig:

Umkehrschluss:

Der Härteausgleich vermindert sich dabei gem. § 46 Abs. 3 S. 2 EStG um den Altersentlastungs-betrag gem. § 24a S. 5 EStG und um den Freibetrag für Land- und Forstwirte gem. § 13 Abs. 3 EStG.

Max Muster-Machser, Zwickau, ledig, geboren am 01.01.1958, ermittelt für 2025 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge) i.H.v. 18.770 €. Werbungskosten macht er keine geltend. Außerdem verfügt er noch über Einkünfte aus V+V (Pkw-Stellplätze) i.H.v. 400 €.

Der Abzugsbetrag nach § 46 Abs. 3 EStG wird nach folgendem Schema ermittelt:

1	steuerpflichtige Einkünfte <u>ohne</u> Einkünfte gem. § 19 EStG	
2	./. Freibeträge für Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 Abs. 3 EStG	
3	./. Altersentlastungsbetrag, soweit dieser nicht auf den Lohn entfällt	
4	= Abzugsbetrag nach § 46 Abs. 3 EStG	

Abwandlung zum Fall Max Muster-Machser. Seine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit betragen (ohne Versorgungsbezüge) betragen 2.770 €. Es werden wieder keine Wk geltend gemacht.

Wichtig:

1	steuerpflichtige Einkünfte <u>ohne</u> Einkünfte gem. § 19 EStG	
2	./. Freibeträge für Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 Abs. 3 EStG	
3	./. Altersentlastungsbetrag, soweit dieser nicht auf den Lohn entfällt	
4	= Abzugsbetrag nach § 46 Abs. 3 EStG	

Verständnisbeispiel nach Abs. 5 i.V.m. § 70 EStDV:

Betragen die Nebeneinkünfte **mehr als 410 €**, aber **weniger als 820 €**, so ist nach § 46 Abs. 5 EStG i.V.m. § 70 EStDV ein stufenweiser Härteausgleich vorzunehmen.

1. Max Muster-Machser, Zwickau, ledig, geboren am 01.01.1958, ermittelt für 2025 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge) i.H.v. 18.770 €. Werbungskosten macht er keine geltend. Außerdem verfügt er noch über **Einkünfte aus V+V** (Pkw-Stellplätze) i.H.v. **790 €**.
Ermitteln Sie den Abzugsbetrag nach § 70 EStDV!

1	steuerpflichtige Einkünfte <u>ohne</u> Einkünfte gem. § 19 EStG	
2	./. Freibeträge für Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 Abs. 3 EStG	
3	./. Altersentlastungsbetrag, soweit dieser nicht auf den Lohn entfällt	
4		
5		
6		
7	= Abzugsbetrag nach § 70 EStDV	

2. Max Muster-Machser, Zwickau, ledig, geboren am 01.01.1958, ermittelt für 2025 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge) i.H.v. 2.770 €. Werbungskosten macht er keine geltend. Außerdem verfügt er noch über **Einkünfte aus V+V** (Pkw-Stellplätze) i.H.v. **790 €**.

Ermitteln Sie den Abzugsbetrag nach § 70 EStDV!

1	steuerpflichtige Einkünfte <u>ohne</u> Einkünfte gem. § 19 EStG	
2	./. Freibeträge für Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 Abs. 3 EStG	
3	./. Altersentlastungsbetrag, soweit dieser nicht auf den Lohn entfällt	
4		
5		
6		
7	= Abzugsbetrag nach § 70 EStDV	

Exkurs Günstigerprüfung

Der Kinder- und der Betreuungs-FB und das Kindergeld können nicht zusammen, sondern **nur alternativ** in Anspruch genommen werden.

Prüfen Sie in den folgenden Fällen, ob die Gewährung eines Kinderfreibetrages günstiger ist, als das ausgezahlte Kindergeld! Benutzen Sie zu Ihrer Lösung die folgende Tabelle!

- a) Das Ehepaar Muster-Bauer lebt in Chemnitz und wird nach § 26b EStG veranlagt. Das zu versteuernde Einkommen ohne Berücksichtigung des Kinder- und Betreuungs-FB beträgt 50.000 €. Sie haben einen 17-jährigen Sohn, der im Haushalt der Eltern lebt und für den sie während des gesamten VZ monatlich 255 € Kindergeld erhalten haben.
- b) Es gelten die gleichen Bedingungen für das Ehepaar Muster-Müller, allerdings beträgt ihr Einkommen (ohne K-FB und B-FB) 101.200 €.
- c) Das Ehepaar Muster-Schuster wird nach § 26b EStG veranlagt. Sie haben **zwei** 12-jährige Töchter. Das Einkommen des Mannes beträgt 170.072 €, das der Frau beträgt 411.800€ (ohne FBs)

Ermittlung der ESt ohne Kinderfreibetrag	Muster-Bauer	Muster-Heirecken	Muster-Schuster
Einkommen			
Zu versteuerndes Einkommen			
ESt laut Splitting-tabelle / laut § 32a			
Ermittlung der Einkommensteuer mit Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG			
Einkommen			
Kinderfreibetrag			
Betreuungs-FB			
zvE nach Freibeträgen			
ESt laut Splitting-tabelle / laut § 32a			
Differenzbetrag			
./. Kindergeld			
Günstiger			

Die tarifliche und die festzusetzende Einkommensteuer werden nach folgendem Schema ermittelt (R. 2 Abs. 2 EStR):

1.	nach § 32a Abs. 1, 5 oder nach dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG
2.	Berechnet nach dem Grund- oder Splittingtarif
3.	dazu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • § 34g (Parteispenden) • § 35 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) • § 35a (haushaltsnahe Dienstleistungen) • § 35c (energetische Gebäudesanierung)
4.	falls die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG günstiger sind
5.	
6.	nur bei tatsächlich gezahlten Vorauszahlungen
7.	wird auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und muss in Anlage N eingetragen werden
8.	

Arbeitsauftrag:

Da Sie soeben die Günstigerprüfung für das Ehepaar Muster-Schickers durchgeführt haben, bittet Sie Ihre Vorgesetzter nun darum, die festzusetzende Einkommensteuer für das Ehepaar zu ermitteln! Nutzen Sie dafür das Schema aus R. 2 Abs. 2 EStR!

Berechnung der Einkommensteuernachzahlung/ -erstattung

Ihre Mandantin, Frau Muster-Haugk, erzielte im abgelaufenen VZ ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 51.019 €. Darin enthalten sind unter anderem Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung. Die tarifliche Einkommensteuer, nach der Grundtabelle, beträgt 11.054 €.

Aus der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen Sie, dass eine einbehaltene Lohnsteuer i.H.v. 7.884 € ausgewiesen wurde. Außerdem hat Ihre Mandantin im abgelaufenen VZ vierteljährliche Vorauszahlungen von je 150 € geleistet. Zudem wurde im selben VZ ein Mitgliedsbeitrag von 150 € an eine politische Partei geleistet.

Berechnen Sie die Einkommensteuernachzahlung bzw. –erstattung!

Komplexübungen

- A. Muster-Angelopoulos, griechischer Staatsangehöriger, wohnt und arbeitet in Plauen. Er hat drei Kinder (im Sinne des EStG). Tochter Hera lebt bei ihm in Plauen, sie ist 19 Jahre alt und befindet sich 2023 das ganze Jahr über in Berufsausbildung. Die beiden Töchter Athena, 12 Jahre und Helena, 17 Jahre, leben bei der nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Mutter Mousakka Muster-Angelopoulos auf Rhodos (Griechenland). Ermitteln Sie die Summe der Freibeträge für die Kinder des Herrn Muster-Angelopoulos, für den VZ 2025!
- B. Hofo Muster-Hofmann ist seit 2006 mit seiner Frau Hafa verheiratet. Beide leben zusammen in ihrer Wohnung in Dresden. Sie haben einen gemeinsamen Sohn (Michael), der am 24.07.2007 geboren wurde. Michael lebt bei seinen (leiblichen) Eltern.
Hofo Muster-Hofmann ist zum zweiten Mal verheiratet. Seine erste Ehe wurde geschieden. Aus der ersten Ehe hat er zwei Kinder, Sohn Max und Tochter Maxi. Herr Muster-Hofmann kommt seinen Unterhaltsverpflichtungen in vollem Umfang nach.
Sohn Max wurde am 06.01.2001 geboren und studiert 2025 an der Uni Jena Rechtswissenschaften. Max lebt bei seiner Mutter, Vera Muster-Hofmann (geborene Muster-Vorpahl), die im Großraum Jena wohnt.
Tochter Maxi wurde am 06.05.2002 geboren und studiert 2025 an der FH Zwickau Management. Maxi wohnt in Dresden bei ihrem Vater und ihrer Stiefmutter.
Ermitteln Sie die Summe des Kinderfreibetrags für die Eheleute Muster-Hofmann, für den VZ 2025!
- C. Die alleinstehende Arbeitnehmerin Martha Muster-Sign, irgendwo in Deutschland, hat einen 14-jährigen Sohn, für den sie im Jahr **2025** Kindergeld i.H.v. 3.060 € ($12 \cdot 255$ €) erhalten hat. Der leibliche Vater ist seinen Unterhaltsverpflichtungen nachgekommen und das Kind ist bei ihm mit Zweiwohnung gemeldet, weshalb der Vater die Hälfte des Kindergeldes erhält (das halbe Kindergeld ist nicht auf seine Unterhaltsverpflichtungen angerechnet wurden). Beide Eltern haben jeweils Anspruch auf den halben Kinder-FB und den halben Betreuungs-FB. Das Einkommen von Frau Muster-Sign beträgt gem. § 2 Abs. 4 EStG 25.200 € im VZ 2025.
Führen Sie eine Günstigerprüfung durch! (Tabelle nach Aufgabe D. nutzen!)

E. Ein lediger Arbeitnehmer, konfessionslos, Steuerklasse I, geb. am 10.12.1965, hat im VZ **2025** einen Bruttoarbeitslohn (keine Versorgungsbezüge) i.H.v. 34.530 € bezogen. Werbungskosten sind keine angefallen. Die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen belaufen sich auf 4.762 €.

Weitere Sonderausgaben wurden nicht geltend gemacht. Daneben hat er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 300 € erzielt. Er wird nach § 46 Abs. 2 EStG zur Einkommensteuer veranlagt.

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen für den VZ **2025!**

	Zwischensummen	Ergebnisse

= Summe der Eink. / = GB der Eink.		
= zvE (§ 2 Abs. 5)		

F. Ein verheirateter Steuerpflichtiger, geb. am 01.01.1958, hat im VZ **2025** aus einem Dienstverhältnis einen Bruttoarbeitslohn (keine Versorgungsbezüge, ohne Nachweis von Werbungskosten) von 34.680 € bezogen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 640 € erzielt. Seine Frau, geb. am 10.11.1966, hat im VZ **2025** keine Einkünfte bezogen. Die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen belaufen sich auf 5.305 €. Es sind keiner weiteren Sonderausgaben angefallen. Sie werden nach § 46 Abs. 2 EStG zur Einkommensteuer veranlagt.

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Eheleute für den VZ **2025!**

	Ehemann	Ehefrau	gesamt
= Summe der Einkünfte			
= Gesamtbetrag der Eink.			
= zvE (§ 2 Abs. 5)			